



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Ausgegeben und versendet am 12. Juli 2011

21. Stück

59. Gesetz vom 27. April 2011, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird.
[XVI. GPSiLT IA EZ 416/1 AB EZ 416/2]
60. Gesetz vom 27. April 2011, mit dem das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz geändert wird (7. Kinderbetreuungsförderungsgesetznovelle).
[XVI. GPSiLT IA EZ 418/1 AB EZ 418/4]
61. Gesetz vom 27. April 2011, mit dem das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird (Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetznovelle 2011).
[XVI. GPSiLT IA EZ 419/1 AB EZ 419/3]
62. Gesetz vom 27. April 2011, mit dem das Steiermärkische Behindertengesetz geändert wird.
[XVI. GPSiLT IA EZ 427/1 AB EZ 427/3]
63. Gesetz vom 27. April 2011, mit dem das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 geändert wird.
[XVI. GPSiLT IA EZ 422/1 AB EZ 422/3]
64. Gesetz vom 27. April 2011, mit dem das Steiermärkische Sozialhilfegesetz geändert wird.
[XVI. GPSiLT IA EZ 424/1 AB EZ 424/3]

59.

Gesetz vom 27. April 2011, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 14/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4

Förderungsmittel

(1) Die Förderungsmittel werden aufgebracht durch

1. Ertragsanteile aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben;
2. Leistungen des Landes Steiermark nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag entsprechend dem Bedarf vorgesehenen Mittel.

(2) Aus dem Erlös verkaufter Forderungen aus gewährten Wohnbauförderungsdarlehen sind an die Wohnbauförderung für 2010 17,800.000,- Euro sowie für die folgenden Jahre jeweils zu Jahresbeginn zumindest die folgenden Beträge aus dem Landeshaushalt rückzuführen:

2011: 19,400.000,- Euro
2012: 23,600.000,- Euro
2013: 31,800.000,- Euro
2014: 42,200.000,- Euro
2015: 52,800.000,- Euro.

(3) Insoweit für die Wohnbauförderung ab dem Jahr 2009 nach Heranziehung der jeweils zur Verfügung stehenden Rücklagemittel und sämtlicher Einnahmen der Wohnbauförderung zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen zusätzliche Mittel benötigt werden, so werden diese zum Ausgleich der erfolgten Kürzungen der Zweckzuschüsse in den Haushaltsjahren 2006 bis 2008 sowie der für die teilweise Finanzierung der Budgets 2007/2008 für den allgemeinen Haushalt getätigten Entnahme aus der Rücklage Wohnbauförderung bis zu einem Höchstbetrag von € 254,130.000,- aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Wohnbauförderung zusätzlich bereitgestellt.“

2. In § 18 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „dem Pauschalbetrag“ ersetzt durch „einem Pauschalbetrag“.

3. § 18 Abs. 5 dritter Satz lautet:

„Der Pauschalbetrag für die Betriebskosten (Abs. 1 Z 5) ist anhand der durchschnittlichen Aufwendungen je nach Wohnungsgröße und Anzahl der in einer Wohnung lebenden Personen zu berechnen; als Pauschalbetrag kann auch eine anteilmäßige Berücksichtigung der Betriebskosten vorgesehen werden.“

4. § 24 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Als Sanierungsmaßnahmen gelten Erhaltungsarbeiten im Sinne des Mietrechtsgesetzes und Verbesserungsarbeiten sowie Assanierungen.“

5. Dem § 24 Abs. 1 wird folgende Ziffer 13 angefügt:

„13. die Durchführung von Assanierungen unter der Bedingung, dass das Bauwerk zumindest nicht als Ganzes erhaltenswert ist und durch die Maßnahme Neubauten oder zumindest 50 Prozent Neubauanteil geschaffen wird. Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen.“

6. § 24 Abs. 2 fünfter Satz lautet:

„Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von Schwerbehinderten (mindestens 80 Prozent Erwerbsminderung) dienen, sind umfassenden Sanierungen gleichgestellt.“

7. § 52 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Nach der Durchführung von Assanierungen darf der Hauptmietzins in den ersten 15 Jahren nach Bezug der Wohnung nicht höher als der Richtwert gemäß dem Richtwertgesetz sein. Wenn ein erhöhter Schwierigkeitsgrad bei der Umsetzung der Assanierung vorliegt, kann dieser befristete Richtwert um 10 Prozent überschritten werden. Darüber hinaus kann vom Vermieter bei der Festlegung des Mietzinses eine Rücklage für die ordnungsgemäße Erhaltung geltend gemacht werden.“

8. § 56 Abs. 26 wird folgender Abs. 27 angefügt:

„(27) Die Änderung des § 4, des § 18 Abs. 1 Z. 5, des § 18 Abs. 5, des § 24 Abs. 1 erster Satz, des § 24 Abs. 2 und die Einfügung des § 24 Abs. 1 Z. 13, des § 52 Abs. 7 durch die Novelle LGBL Nr. 59/2011 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. Juli 2011, in Kraft.“

Landeshauptmann
Voves

Zweiter Landeshauptmannstellvertreter
Schrittwieser

60.**Gesetz vom 27. April 2011, mit dem das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz geändert wird (7. Kinderbetreuungsförderungsgesetznovelle)**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz, LGBL. Nr. 23/2000, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 81/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Höhe dieses Monatsbeitrages ergibt sich für jede Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung bzw. für jedes Team der Integrativen Zusatzbetreuung aus der nachstehenden Tabelle.

Tabelle der monatlichen Förderungsbeiträge (in Euro)

Art der Einrichtung	Gruppe	Halbtag	Ganztag	Erweiterter Ganztag
Kinderkrippen	Erstgruppe	3.141,24	3.420,48	4.896,15
	weitere Gruppe	1.844,28	2.035,41	2.963,73
Kindergärten	Erstgruppe	3.141,24	3.420,48	4.896,15
	weitere Gruppe	1.844,28	2.035,41	2.963,73
Alterserweiterte Gruppen	Erstgruppe	3.141,24	3.420,48	4.896,15
	weitere Gruppe	1.844,28	2.035,41	2.963,73
Kinderhäuser	Erstgruppe		5.596,11	
	weitere Gruppe		3.332,35	
Horte	Erstgruppe	3.141,24	3.420,48	4.896,15
	weitere Gruppe	1.844,28	2.035,41	2.963,73
Heilpädagogischer Kindergarten	Kooperative Gruppe		3.420,48	
	Integrationsgruppe		3.739,42	
	Integrative Zusatzbetreuung		4.718,66	

Für jene Erhalterinnen/Erhalter, die die vom Land vorgegebene Sozialstaffel gemäß § 6b einhalten, gelten folgende Monatsbeiträge:

Tabelle der monatlichen Förderungsbeiträge bei Einhaltung der Sozialstaffel (in Euro)

Art der Einrichtung	Gruppe	Halbtag	Ganztag	Erweiterter Ganztag
Kindergärten	Erstgruppe	3.298,30	3.591,50	5.140,96
	weitere Gruppe	1.936,49	2.137,18	3.111,92
Alterserweiterte Gruppen	Erstgruppe	3.298,30	3.591,50	5.140,96
	weitere Gruppe	1.936,49	2.137,18	3.111,92
Kinderhäuser	Erstgruppe		6.995,14	
	weitere Gruppe		4.165,44	
Heilpädagogischer Kindergarten	Kooperative Gruppe		3.933,55	
	Integrationsgruppe		4.487,30	

2. § 3 Abs. 1 lit. f lautet:

„f) wenn von der Erhalterin/dem Erhalter von Kindergärten, Kinderhäusern, Alterserweiterten Gruppen und Heilpädagogischen Kindergärten in den Organisationsformen Kooperative Gruppe und Integrationsgruppe für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsyear für ein Betreuungsausmaß von mindestens 30 Wochenstunden kein Kostenbeitrag eingehoben wird. Für die Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBL. Nr. 105/1999, können für jedes Wochenstundenausmaß Beiträge eingehoben werden. Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz, LGBL. Nr. 26/2004, und nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBL. Nr. 93/1990, sind dabei nicht als Beiträge zu werten.“

3. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die in Abs. 1 lit. a bis f genannten Voraussetzungen oder die für das Personal in Kinderbetreuungseinrichtungen geltenden Mindestlohntarife sowie dienst- und gehaltsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehoben werden. Die Landesregierung kann Rückforderungsansprüche auch durch Aufrechnung mit bestehenden Ansprüchen der Erhalterin/des Erhalters auf Förderungsmittel nach diesem Gesetz mittels Bescheid geltend machen.“

4. § 6 lautet:

„§ 6

Anträge auf Gewährung des Beitrages zum Personalaufwand sind nach Maßgabe des von der Landesregierung zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationssystems einzubringen. Mit der Antragstellung sind alle für die Ermittlung der Beiträge des Landes zum Personalaufwand erforderlichen Nachweise zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Änderungen in jenen Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz Grundlage für den Erhalt eines Beitrages des Landes zum Personalaufwand sind, sind von den Erhalterinnen/Erhaltern unverzüglich der Landesregierung zu melden. Die Landesregierung hat diese Änderungen gegebenenfalls bei der Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge zu berücksichtigen.“

5. Abschnitt I.a lautet:

„Abschnitt I.a

Beitragsersätze für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

§ 6a

Pflichtjahr-Beitragsersatz

(1) Das Land hat den Erhalterinnen/Erhaltern von Kindergärten, Kinderhäusern, Alterserweiterten Gruppen und Heilpädagogischen Kindergärten in den Organisationsformen Kooperative Gruppe und Integrationsgruppe auf Antrag für Kinder, die sich im verpflichtenden Kinderbetreuungsyear befinden und eine dieser Einrichtungen besuchen, zusätzlich zu den Beiträgen gemäß § 1 unter folgenden Voraussetzungen einen Pflichtjahr-Beitragsersatz in der Höhe von € 120,- monatlich pro Kind zu gewähren:

1. Die Erhalterin/Der Erhalter hat für die betreffende Gruppe der Einrichtung, in der das jeweilige Kind das verpflichtende Kinderbetreuungsyear absolviert, Anspruch auf Förderung nach § 1.
2. Für den Besuch von Kindergärten, Kinderhäusern, Alterserweiterten Gruppen und Heilpädagogischen Kindergärten in den Organisationsformen Kooperative Gruppe und Integrationsgruppe durch Kinder, die sich im verpflichtenden Kinderbetreuungsyear befinden, wird für ein Betreuungsausmaß von mindestens 30 Wochenstunden kein Kostenbeitrag eingehoben. Für die Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBL. Nr. 105/1999, können für jedes Wochenstundenausmaß Beiträge eingehoben werden. Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz, LGBL. Nr. 26/2004, und nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBL. Nr. 93/1990, sind dabei nicht als Beiträge zu werten.
3. Das betreffende Kind hat seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark oder der Arbeitsplatz eines Elternteiles (Erziehungsberechtigten), mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, befindet sich in der Steiermark.

(2) Anträge auf Gewährung des Pflichtjahr-Beitragsersatzes sind nach Maßgabe des von der Landesregierung für diesen Zweck zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationssystems einzubringen. Die Landesregierung entscheidet mit Bescheid. Der Beitragsersatz gebührt nur für volle Betriebsmonate außerhalb der Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBL. Nr. 105/1999, die das betreffende Kind in der Einrichtung eingeschrieben ist, somit höchstens zehnmal jährlich.

(3) Abmeldungen von Kindern im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr sind unverzüglich an das Land zu melden. Die Erhalterinnen/Erhalter sind verpflichtet, alle für den Pflichtjahr-Beitragsersatz maßgeblichen Daten und Unterlagen mindestens drei Jahre aufzubewahren. Das Land hat das Recht, diese jederzeit zur Kontrolle anzufordern und Einsicht zu nehmen.

(4) Der im Abs. 1 ausgewiesene monatliche Pflichtjahr-Beitragsersatz ist nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert. Die jährliche Anpassung hat mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres zu erfolgen, wobei dafür jeweils der durchschnittliche Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen ist.

(5) Die Summe der monatlichen Pflichtjahr-Beitragsersätze ist an die Erhalterinnen/Erhalter mindestens einmal pro Kinderbetreuungsjahr auszuführen.

(6) Für Kinder, deren Schuleintritt bereits ein Jahr vor Eintritt der Schulpflicht erfolgt, ist den Eltern (Erziehungsberechtigten) rückwirkend für das letzte Kinderbetreuungsjahr vor dem Schuleintritt über Antrag der tatsächlich geleistete Elternbeitrag, maximal jedoch € 120,- pro vollem Betreuungsmonat für höchstens 10 Monate, rückzuerstatten. Abs. 4 ist auch für diesen Betrag anzuwenden. Der Nachweis über die Höhe der geleisteten Elternbeiträge ist dem Antrag beizulegen. Über die Rückerstattung entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

§ 6b

Sozialstaffel-Beitragsersatz für Erhalterinnen/Erhalter von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Das Land hat den Erhalterinnen/Erhaltern von Kindergärten, Kinderhäusern, Alterserweiterten Gruppen und Heilpädagogischen Kindergärten in den Organisationsformen Kooperative Gruppe und Integrationsgruppe auf Antrag zusätzlich zu den Beiträgen gemäß § 1 für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt unter folgenden Voraussetzungen Beitragsersatz zu gewähren, wobei für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr nur Betreuungszeiten ersatzfähig sind, die nicht über § 6a abgegolten werden können:

1. Die Erhalterin/Der Erhalter hat für die betreffende Gruppe der Einrichtung, die das jeweilige Kind besucht, Anspruch auf Förderung nach § 1.
2. Für alle Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die eine der genannten Einrichtungen besuchen, werden für das ganze Betriebsjahr, bezogen auf die jeweilige Betriebsform, gemäß § 9 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBL Nr. 22/2000, Kostenbeiträge in maximal jener Höhe eingehoben, die sich auf Grund der Sozialstaffel gemäß Abs. 2 ergeben. Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz, LGBL Nr. 26/2004, und nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBL Nr. 93/1990, sind dabei nicht als Beiträge zu werten.
3. Das jeweilige Kind hat seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark oder der Arbeitsplatz eines Elternteiles (Erziehungsberechtigten), mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, befindet sich in der Steiermark.

(2) Ausgehend von einer mindestens halbtägigen Einschreibung pro Kind an 5 Tagen pro Woche wird folgende Sozialstaffel festgesetzt:

Sozialstaffel für Betreuung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

monatliches Familiennettoeinkommen in Euro	Maximaler monatlicher Elternbeitrag in Euro für je zwei tägliche Betreuungsstunden
bis 1.500,00	0,00
1.500,01–1.600,00	8,00
1.600,01–1.700,00	12,00
1.700,01–1.800,00	16,00
1.800,01–1.900,00	20,00
1.900,01–2.000,00	24,00
2.000,01–2.100,00	28,00
2.100,01–2.300,00	32,00
2.300,01–2.500,00	36,00
ab 2.500,01	40,00

(3) Für weitere Kinder, für die ein haushaltszugehöriger Elternteil Familienbeihilfe bezieht, ist bei der Berechnung des Elternbeitrages eine Rückstufung um eine Stufe in der Einkommensstaffel je weiteres Kind vorzunehmen. Für Eltern mit mehreren Kindern und einem Familiennettoeinkommen über der Einkommenshöchstgrenze ist die Staffel zum Zweck der Rückstufung in Schritten von jeweils € 200,- fiktiv fortzuführen.

(4) Nähere Bestimmungen über die Berechnung des Familiennettoeinkommens hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen, insbesondere welche Einkommensbestandteile einzubeziehen oder auszuschließen sowie welche Einkommensnachweise heranzuziehen sind.

(5) Die Höhe des Beitragsersatzes ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kostenbeitrag, den die Eltern (Erziehungsberechtigten) des jeweiligen Kindes auf Grund der Sozialstaffel gemäß Abs. 2 in der höchsten Einkommensstufe zu leisten hätten, und dem Kostenbeitrag, der sich nach dieser Sozialstaffel auf Grund des ermittelten monatlichen Familiennettoeinkommens errechnet. Für die Berechnung des Elternbeitrages und des Beitragsersatzes sind nur volle Betriebsmonate zu berücksichtigen, die das betreffende Kind in der Einrichtung eingeschrieben ist. Für Saisonbetriebe in den gesetzlichen Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBL. Nr. 105/1999, gilt dieses Erfordernis sowie die Anwendung der Sozialstaffel nur für Kinder, die jeweils mindestens vier Wochen durchgehend eingeschrieben sind; nur für solche Kinder kann der Beitragsersatz gewährt werden.

(6) Anträge auf Gewährung des Sozialstaffel-Beitragsersatzes sind nach Maßgabe des von der Landesregierung für diesen Zweck zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationssystems einzubringen. Die Erhalterinnen/Erhalter sind verpflichtet, im Falle der Einhebung der ermäßigten Elternbeiträge nach der Sozialstaffel gemäß Abs. 2 von den Eltern (Erziehungsberechtigten) die entsprechenden Einkommensnachweise sowie sonstigen erforderlichen Nachweise zu verlangen und alle für den Sozialstaffel-Beitragsersatz maßgeblichen Unterlagen mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind zu verpflichten, bei falscher oder unvollständiger Vorlage von Unterlagen zur Berechnung des Einkommens den Erhalterinnen/Erhaltern die Differenz zur korrekten Ermittlung des Einkommens nachzuzahlen, im umgekehrten Fall müssen die Erhalterinnen/Erhalter den zu viel bezahlten Elternbeitrag rückerstatten. Sämtliche Tatsachen, die eine Änderung der Berechnung der Beitragsersatzes bewirken, sind von den Erhalterinnen/Erhaltern unverzüglich nach Bekanntwerden dem Land anzuzeigen. Wenn Eltern (Erziehungsberechtigte) den Erhalterinnen/Erhaltern keine oder unzureichende Einkommensunterlagen vorlegen, ist maximal der Elternbeitrag der höchsten Einkommensstufe vorzuschreiben, es kann in diesem Fall kein Beitragsersatz gewährt werden. Das Land hat das Recht, sämtliche Unterlagen jederzeit zur Kontrolle von den Erhalterinnen/Erhaltern anzufordern und Einsicht zu nehmen.

(7) Über die Gewährung des Sozialstaffel-Beitragsersatzes entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(8) Die Summe der monatlichen Sozialstaffel-Beitragsersatzes ist an die Erhalterinnen/Erhalter mindestens einmal pro Kinderbetreuungsjahr auszusahlen.

(9) Das maßgebliche Einkommen sowie der monatliche Elternbeitrag in allen Stufen der Tabelle des Abs. 2 sind nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert. Die jährliche Anpassung hat mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres zu erfolgen, wobei dafür jeweils der durchschnittliche Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen ist.

§ 6c

Sozialstaffel-Beitragsersatz für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von Tagesmüttern/-vätern

(1) Das Land hat den Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern von Tagesmüttern/Tagesvätern auf Antrag zusätzlich zu den Beiträgen gemäß § 2 für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt unter folgenden Voraussetzungen Beitragsersatz zu gewähren:

1. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat Anspruch auf Förderung nach § 2.
2. Für alle Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden je Kind und pro voller Betreuungsstunde Kostenbeiträge in maximal jener Höhe eingehoben, die sich auf Grund der Sozialstaffel gemäß Abs. 2 ergeben. Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz, LGBL. Nr. 26/2004, und nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBL. Nr. 93/1990, sind dabei nicht als Beiträge zu werten.
3. Das betreffende Kind hat seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark oder der Arbeitsplatz eines Elternteiles (Erziehungsberechtigten), mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, befindet sich in der Steiermark.

(2) Folgende Sozialstaffel wird festgesetzt:

Sozialstaffel für Betreuung bei Tagesmüttern/Tagesvätern

monatliches Familiennettoeinkommen in Euro	Maximaler Elternbeitrag in Euro pro Betreuungsstunde
bis 1.500,00	0,00
1.500,01–1.600,00	0,38
1.600,01–1.700,00	0,58
1.700,01–1.800,00	0,77
1.800,01–1.900,00	0,96
1.900,01–2.000,00	1,15
2.000,01–2.100,00	1,34
2.100,01–2.300,00	1,54
2.300,01–2.500,00	1,73
ab 2.500,01	1,92

(3) § 6b Abs. 3, 4 und 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Höhe des Beitragsersatzes ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kostenbeitrag, den die Eltern (Erziehungsberechtigten) des jeweiligen Kindes auf Grund der Sozialstaffel gemäß Abs. 2 in der höchsten Einkommensstufe pro voller Betreuungsstunde zu leisten hätten, und dem Kostenbeitrag, der sich nach dieser Sozialstaffel auf Grund des ermittelten monatlichen Familiennettoeinkommens pro voller Betreuungsstunde errechnet. Für die Berechnung des Elternbeitrages und des Beitragsersatzes sind nur volle Kalendermonate zu berücksichtigen, die das betreffende Kind bei der Tagesmutter/beim Tagesvater eingeschrieben ist. Die errechneten Differenzkosten werden zu 63 % vom Land Steiermark und zu 37 % von der Hauptwohngemeinde des jeweiligen Kindes getragen.

(5) Über die Gewährung des Sozialstaffel-Beitragsersatzes des Landes entscheidet die Landesregierung mit Bescheid. Über die Gewährung des Sozialstaffel-Beitragsersatzes der Gemeinde entscheidet die Hauptwohngemeinde des Kindes mit Bescheid.

(6) Die Summe der monatlichen Sozialstaffel-Beitragsersatzes ist an die Erhalterinnen/Erhalter mindestens einmal pro Kinderbetreuungszeitraum auszuführen.

(7) Das maßgebliche Einkommen sowie der monatliche Elternbeitrag pro Betreuungsstunde in allen Stufen der Tabelle des Abs. 2 sind nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert. Die jährliche Anpassung hat mit Beginn des Kalenderjahres zu erfolgen, wobei dafür jeweils der durchschnittliche Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen ist.

§ 6d

Rückforderung von Beitragsersatzes

(1) Die Beitragsersatzes nach den §§ 6a, 6b und 6c sind zurückzuführen, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung oder die für das Personal in Kinderbetreuungseinrichtungen geltenden Mindestlohnstarife sowie dienst- und gehaltsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden.

(2) Die Landesregierung kann Rückforderungsansprüche auch durch Aufrechnung mit Ansprüchen der Erhalterin/des Erhalters auf Förderungsmittel nach diesem Gesetz mittels Bescheid geltend machen.

(3) Die Landesregierung kann auch zu hoch berechnete Beitragsersatzes, die sich daraus ergeben, dass die Elternbeiträge von den Erhalterinnen/Erhaltern falsch ermittelt wurden oder Änderungsmeldungen nicht erfolgt sind, mit Ansprüchen der Erhalterin/des Erhalters auf Förderungsmittel nach diesem Gesetz mittels Bescheid aufrechnen oder rückfordern.“

6. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Land gewährt den Eltern (Erziehungsberechtigten), deren Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besuchen, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine monatliche Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe. Für jene Kinder, für die die Erhalterin/der Erhalter einer Kinderbetreuungsein-

richtung bzw. die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber einer Tagesmutter/eines Tagesvaters bereits einen Sozialstaffel-Beitragsersatz gemäß den §§ 6b bzw. 6c unter Einhaltung der vom Land vorgegebenen Sozialstaffel bezieht, kann keine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt werden.“

7. § 15a entfällt.

8. § 17 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Einkommen im Sinne dieses Abschnittes ist das einkommensteuerpflichtige Einkommen.“

9. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Verweise

Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.“

10. § 25 Abs. 3 und 4 entfallen.

11. Dem § 26a wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Änderungen von § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 3, der Überschrift zu Abschnitt Ia, § 6a, § 6b, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 1, die Einfügung der §§ 6d und 24a sowie der Entfall des § 15a durch die Novelle LGBl. Nr. 60/2011 treten mit 12. September 2011 in Kraft, die Änderungen der §§ 6 und 6c durch die Novelle LGBl. Nr. 60/2011 treten mit 1. September 2011 in Kraft.“

Landeshauptmann
Voves

Landesrätin
Grossmann

61.

Gesetz vom 27. April 2011, mit dem das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird (Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetznovelle 2011)

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – StKBGG, LGBl. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 73/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 31 lautet:

„§ 31

Beitrag

Die Erhalterinnen/Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen können einen Beitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung einheben. Dieser Beitrag ist

1. in Ganzjahresbetrieben in zwölf Teilbeträgen,
2. in Jahresbetrieben in elf Teilbeträgen, bei Einhebung sozial gestaffelter Beiträge gemäß § 6b Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz, LGBL. Nr. 23/2000, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 60/2011, jedoch nur in zehn Teilbeträgen,
3. in Saisonbetrieben für die jeweils eingeschriebene Wochenanzahl,
4. in Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten nach den besonderen Bestimmungen für Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte einzuheben.“

2. Dem § 65 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Änderung des § 31 durch die Novelle LGBL. Nr. 61/2011 tritt mit 12. September 2011 in Kraft.“

Landeshauptmann
Voves

Landesrätin
Grossmann

62.

Gesetz vom 27. April 2011, mit dem das Steiermärkische Behindertengesetz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Behindertengesetz, LGBL. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 81/2010, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde, die über die Gewährung einer Hilfeleistung entschieden hat, ist auch für die Entscheidung über die Weitergewährung der Hilfeleistung zuständig.“

2. Dem § 3 Abs. 1 lit. p wird folgende lit. q angefügt:

„q) Persönliches Budget“

3. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Menschen mit Behinderung steht ein Anspruch auf eine bestimmte in Abs. 1 lit. a bis q genannte Hilfeleistung nicht zu.“

4. Dem § 4 Abs. 1a Z. 4 wird folgende Z. 5 angefügt:

„5. Geldleistung: Leistung, die in Geldeswert erbracht wird.“

5. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Hilfeleistungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. e, f, k, o, p und q sind als Geldleistungen zu erbringen, jene der lit. a, d und n können als Geldleistungen an Stelle eines mobilen, ambulanten, teilstationären oder vollstationären Dienstes erbracht werden.“

6. § 7 lautet:

„§ 7

Erziehung und Schulbildung

Hilfe zur Erziehung und Schulbildung wird für alle durch die Behinderung bedingten Mehrkosten gewährt, die notwendig sind, um den Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen. Das sind Kosten für den behinderungsbedingten pädagogischen Zusatzaufwand für die Frühförderung, heilpädagogische Kindergärten und Horte sowie für den behinderungsbedingten Zusatzaufwand für inländische Schulen.“

7. § 11 Abs. 2 Z. 4 lautet:

„4. Unterstützungen juristischer Personen (von Vereinen und Institutionen) sowie freiwillige Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen nach diesem Gesetz mehr erforderlich wären,“

8. § 11 Abs. 3 Z. 4 lit. a lautet:

„a) jener Betrag, den der Mensch mit Behinderung nach Abzug der Leistungen Dritter für die Wohnung tatsächlich, jedoch begrenzt mit dem vertretbaren Wohnungsaufwand gemäß § 10 Abs. 1 Z. 3, zu entrichten hat,“

9. § 19 lautet:

„§ 19

Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen

(1) Die Hilfe durch Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen wird für Menschen mit Behinderung gewährt, die im Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen eine Hilfeleistung gemäß § 3 Abs. 1 lit. i oder l beziehen und die einer Pflege in einem Pflegeheim bedürfen.

(2) Das Pflegeheim muss für eine Kostenübernahme über die entsprechenden personellen und fachlichen Voraussetzungen für eine adäquate Betreuung der Menschen mit Behinderung verfügen. Die Landesregierung hat die Einhaltung dieser Voraussetzungen zu überprüfen.“

10. In § 21 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „persönliche Assistenzleistung oder“.

11. § 21 Abs. 2 entfällt.

12. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Persönliches Budget

Die Hilfeleistung ‚Persönliches Budget‘ wird sinnesbeeinträchtigten und/oder erheblich bewegungsbehinderten Menschen gewährt, um ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.“

13. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Höhe der Hilfe zum Wohnen und der Hilfen zur Entlastung der Familie sowie der eingetragenen Partnerinnen/eingetragenen Partner und zur Gestaltung der Freizeit hängt vom individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderung ab. Dieser ist insbesondere nach den Lebensumständen sowie dem Ausmaß der Betreuung des Menschen mit Behinderung außer Haus zu beurteilen.“

14. § 32 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Mietzinsbeihilfe und auf die Hilfeleistung ‚Persönliches Budget‘ können weder gepfändet noch verpfändet werden.“

(2) Der Mensch mit Behinderung kann nur mit Zustimmung der Landesregierung seine in Abs. 1 genannten Ansprüche ganz oder teilweise rechtswirksam übertragen; die Landesregierung darf nur zustimmen, wenn die Übertragung im Interesse des Menschen mit Behinderung oder seiner Angehörigen liegt.“

15. § 35 lautet:

„§ 35

Rückzahlungspflicht

(1) Der Mensch mit Behinderung hat eine

1. zu Unrecht empfangene Hilfe zum Lebensunterhalt,
2. zu Unrecht empfangene Mietzinsbeihilfe,
3. nicht zweckentsprechend verwendete Hilfeleistung ‚Persönliches Budget‘ zurückzuzahlen.

(2) Die Rückzahlungspflicht hat zu unterbleiben, wenn

1. in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 der Mensch mit Behinderung den ungebührlichen Bezug nicht durch sein Verschulden verursacht und die Leistung gutgläubig bezogen hat,
2. dies zu Härten für den Menschen mit Behinderung führen, insbesondere den Lebensunterhalt des Menschen mit Behinderung und seiner Familie oder seiner eingetragenen Partnerin/seines eingetragenen Partners gefährden würde oder
3. das Verfahren der Rückforderung mit Kosten oder einem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Schadensbetrag stehen.“

16. § 37 lautet:

„§ 37

Neuberechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Mietzinsbeihilfe und des Kostenbeitrages

(1) Die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Mietzinsbeihilfe sind neu zu bemessen, sobald sich der Richtsatz oder das Gesamteinkommen um mehr als 20 Euro monatlich ändert. Sie gebühren im geänderten Ausmaß ab dem Monat, der auf die für die Neubemessung maßgebende Änderung folgt.

(2) Jede Änderung des für die Beitragsleistung maßgeblichen Sachverhaltes ist der Behörde bekannt zu geben. Änderungen des Gesamteinkommens sind erst ab 20 Euro anzuzeigen. Die Behörde hat den auf Grund der Änderungen zu leistenden Beitrag neu festzusetzen. Der neu festgesetzte Beitrag ist ab dem der Änderung des Sachverhaltes folgenden Monat zu entrichten.“

17. § 39 Abs. 5 lautet:

„(5) Im Ein- und Austrittsmonat sind die Beiträge gemäß Abs. 1 sowie die Ansprüche, die gemäß Abs. 3 und 4 auf den Sozialhilfeträger übergehen, zu aliquotieren. Ein Anspruchsübergang entfällt auf Antrag für die Monate Juli, August und September, wenn der Mensch mit Behinderung in einer Einrichtung untergebracht ist, deren Öffnungszeiten sich nach dem Steiermärkischen Schulzeitausführungsgesetz richten.“

18. § 39a Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ersatzanspruch kann für Kosten von in Abs. 1 genannten Hilfeleistungen, die dem Menschen mit Behinderung innerhalb der letzten drei Jahre gerechnet ab der letzten Inanspruchnahme gewährt wurden, geltend gemacht werden.“

19. § 40 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Kosten für Gutachten gemäß § 42 Abs. 5 Z. 2 lit. a und c sowie die Kosten der Hilfeleistungen gemäß § 3 Abs. 1, ausgenommen die Kosten des Lohnkostenzuschusses im Landes- und Gemeindedienst, sowie von nach Sonderkonzepten bewilligten Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 43 Abs. 2a und von Pilotprojekten gemäß § 43 Abs. 3 und § 45 Abs. 6 sind vorläufig von den Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut zu tragen. Das Land hat ihnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 60 % der Kosten zu ersetzen. Die Kosten des Lohnkostenzuschusses im Landesdienst werden vom Land zu 100 %, im Gemeindedienst von der Gemeinde zu 100 % getragen.“

20. § 42 Abs. 2a zweiter Satz lautet:

„Dem Antrag auf Hilfeleistung gemäß § 8 Abs. 1 lit. a und b, § 9 sowie der §§ 16 und 18 bis 22 sind überdies die für die Ermittlung des Gesamteinkommens gemäß § 11 erforderlichen Nachweise, insbesondere allfällige Pensions- und Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten, anzuschließen.“

21. § 43 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Als Einrichtung der Behindertenhilfe gelten Einrichtungen in der Steiermark, in denen Hilfeleistungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a, c, d, fa, h und i teilstationär oder vollstationär erbracht werden.“

22. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Landesregierung kann zur Erprobung von neuen Leistungen von einer Bewilligung der Eignung der Leistung für die Dauer von höchstens drei Jahren absehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 gegeben sind (Pilotprojekte); auf derartige Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.“

23. Dem § 43 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Voraussetzungen für die Heranziehung einer Einrichtung außerhalb des Landes sind eine Bewilligung im jeweiligen Bundesland und eine Verrechnungsmöglichkeit dieser Einrichtung mit dem Bundesland. Eine Kostenübernahme erfolgt höchstens in Höhe der mit diesem Bundesland vereinbarten Sätze. Auf die Übernahme der Kosten einer solchen Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.“

24. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird einem Mängelbehebungsauftrag gemäß § 48 Abs. 3 nicht oder nicht fristgerecht entsprochen, ist die Bewilligung zu widerrufen,

- a) wenn Umstände bekannt werden, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen eine Gefährdung der Menschen mit Behinderung befürchten lassen, wenn eine Beseitigung der festgestellten Missstände nicht erreicht werden kann oder
- b) die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben sind.“

25. § 45 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Als Dienste der Behindertenhilfe gelten alle in der Steiermark gemäß § 3 Abs. 1 lit. a, c, d, g, l und m mobil oder ambulant erbrachten Hilfeleistungen.“

26. § 45 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) Frühförderung, Dienste zur Entlastung der Familie sowie der eingetragenen Partnerinnen/eingetragenen Partner und zur Gestaltung der Freizeit,“

27. § 45 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Landesregierung kann zur Erprobung von neuen Leistungen von einer Anerkennung der Eignung der Leistung für die Dauer von höchstens drei Jahren absehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 gegeben sind (Pilotprojekte); auf derartige Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.“

28. In § 45 Abs. 7 wird die Wortfolge „Träger einer Einrichtung“ durch die Wortfolge „Träger eines Dienstes der Behindertenhilfe“ ersetzt.

29. § 45 Abs. 9 lautet:

„(9) Abs. 7 gilt nicht, wenn Dienste der Behindertenhilfe außerhalb des Landes in Anspruch genommen werden. Voraussetzungen für die Heranziehung eines Dienstes der Behindertenhilfe außerhalb des Landes sind

eine Bewilligung im jeweiligen Bundesland und eine Verrechnungsmöglichkeit dieses Dienstes der Behindertenhilfe mit dem Bundesland. Eine Kostenübernahme erfolgt höchstens in Höhe der mit diesem Bundesland vereinbarten Sätze. Auf die Übernahme der Kosten einer solchen Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch. Auf die Übernahme der Kosten eines solchen Dienstes besteht kein Rechtsanspruch.“

30. Die Überschrift des § 46 lautet:

„§ 46

Entfall der Bewilligung/Anerkennung“

31. § 47 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Landesregierung erlässt für die zu erbringenden mobilen, ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen sowie für die Geldleistungen eine Leistungs- und Entgeltverordnung.“

32. § 47 Abs. 1 Z. 4 lautet:

„4. die Entgelte bzw. Höchstgrenzen für die Leistungen gemäß Z. 1,“

33. Nach § 47 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Verordnungen, mit denen die Beschreibung von Leistungen (Abs. 1) geändert wird, gelten auch für bereits zuerkannte Leistungen mit der Maßgabe, dass die bisherigen Leistungen noch vier Monate ab dem Inkrafttreten der Novelle der Verordnung weitergewährt werden und nach Ablauf dieses Zeitraumes die geänderte Leistung als zuerkannt gilt.“

34. § 47a Abs. 4 lautet:

„(4) Der Beschluss der paritätischen Kommission über die prozentuelle Anpassung der Leistungspreise hat einstimmig und jährlich zwischen 1. September und 30. November zu erfolgen.“

35. § 48 Abs. 2 lautet:

„(2) Den Organen der Landesregierung ist jederzeit Auskunft zu geben, Zutritt zu den Einrichtungen gemäß § 43 Abs. 1 und 3 sowie gemäß § 45 Abs. 1 und 6 zu gestatten sowie Einschau in die Akten, Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnung zu gewähren. Diese Organe haben die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung zu kontrollieren.“

36. Dem § 48 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, hat die Behörde die Behebung dieser Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen. Bei Gefahr im Verzug sind auch die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden verpflichtet, unaufschiebbare Maßnahmen anzuordnen. Hierüber ist die Landesregierung unverzüglich zu verständigen.“

37. § 49 lautet:

„§ 49

Datenerhebung und -verwendung

„(1) Träger (§§ 43 und 45) sind verpflichtet, kunden- und personalbezogene Daten in anonymisierter Form sowie einrichtungsbezogene Daten und Verrechnungsdaten ohne unnötigen Aufschub vollständig und wahrheitsgemäß in eine von der Landesregierung eingerichtete internetbasierende Datenbank einzutragen. Änderungen der Daten sind unverzüglich zu aktualisieren.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, diese Daten automationsunterstützt zu verarbeiten und insbesondere zum Zweck der Qualitätssicherung, der Festsetzung der Leistungsentgelte, der Planung, Statistik und Information zu verwenden.“

38. § 55 Abs. 1 Z. 5 lautet:

„5. Daten (§ 49 Abs. 1) nicht vollständig und wahrheitsgemäß in die von der Landesregierung eingerichtete internetbasierende Datenbank einträgt;“

39. § 55 Abs. 2 lautet:

- „1. gemäß Abs. 1 Z. 1 mit Geldstrafen bis 20.000 Euro,
2. gemäß Abs. 1 Z. 2, 3, 5 und 6 mit Geldstrafen bis 10.000 Euro,
3. gemäß Abs. 1 Z. 4 mit Geldstrafen bis 1.000 Euro.“

40. Dem § 59 Abs. 11 werden folgende Abs. 12 und 13 angefügt:

„(12) Die Änderungen des § 2 Abs. 6, des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 2, der §§ 7 und 11 Abs. 2 Z. 4 und Abs. 3 Z. 4 lit. a, der §§ 19 und 21 Abs. 1, des § 29 Abs. 1, der §§ 32, 35 und 37, des § 39 Abs. 5, des § 39a Abs. 2, des § 40 Abs. 2, des § 42 Abs. 2a, des § 43 Abs. 1, 3 und 5, des § 44 Abs. 1, des § 45 Abs. 1 und 2 lit. a, des § 45 Abs. 6, 7 und 9, der Überschrift des § 46, des § 47 Abs. 1, des § 47a Abs. 4, des § 48 Abs. 2, der §§ 49 und 55 Abs. 1 Z. 5 und Abs. 2 sowie der Entfall des § 21 Abs. 2, die Anfügung des § 3 Abs. 1 lit. q, des § 4 Abs. 1a Z. 5, des § 48 Abs. 3 und die Einfügung der §§ 22a und 47 Abs. 1a durch die Novelle LGBL Nr. 62/2011 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. August 2011, in Kraft.“

(13) Verordnungen auf Grund der Novelle LGBL Nr. 62/2011 können ab dem der Kundmachung der Novelle LGBL Nr. 62/2011 folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem in Abs. 12 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.“

Landeshauptmann
Voves

Zweiter Landeshauptmannstellvertreter
Schrittwieser

63.

Gesetz vom 27. April 2011, mit dem das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 – StJWG 1991, LGBL Nr. 93/1990, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 5/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 9a lautet:

„§ 9a

Verordnung betreffend Leistungen und Entgelte

(1) Die Landesregierung erlässt für mobile, ambulante und stationäre Leistungen eine Verordnung. Diese hat insbesondere zu regeln:

1. die sachlichen, fachlichen und personellen Erfordernisse für die Erbringung der Leistung,
2. Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Controllings,
3. die Entgelte für die zu erbringenden Leistungen,
4. die Ab- und Verrechnung.

(2) Verordnungen, mit denen die Beschreibung von Leistungen geändert wird, gelten auch für bereits zuerkannte Leistungen mit der Maßgabe, dass die bisherigen Leistungen noch vier Monate ab dem Inkrafttreten der Novelle der Verordnung weitergewährt werden und nach Ablauf dieses Zeitraumes die geänderte Leistung als zuerkannt gilt. Bei Entfall einer bisherigen Leistung wird diese nach vier Monaten eingestellt.“

2. § 9b Abs. 4 lautet:

„(4) Die paritätische Kommission hat jährlich zwischen 1. September und 30. November über die prozentuelle Anpassung der Leistungsentgelte zu beraten und einen einstimmigen Beschluss zu fassen.“

2a. Dem § 10a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine einmalige Verlängerung dieses Zeitraums bis zu zwei Jahren ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig.“

3. § 10a Abs. 5 lautet:

„(5) Einrichtungen gemäß Abs. 1 und 4 unterliegen der Fachaufsicht der Landesregierung. Den Organen der Landesregierung ist jederzeit Auskunft zu geben, Zutritt zu den Einrichtungen gemäß Abs. 1 und 4 zu gestatten sowie Einschau in die Akten, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung zu gewähren. Diese Organe haben die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Führung der Einrichtung zu kontrollieren. Ihre Ermittlungen sind in jeder Weise zu unterstützen.“

4. Nach § 10a Abs. 5 werden folgende Abs. 5a, 5b und 5c eingefügt:

„(5a) Werden Missstände wahrgenommen, so ist, sofern eine Behebung möglich ist, diese mit Bescheid innerhalb angemessener Frist aufzutragen. Wurden nichtbehebbar Missstände festgestellt oder wird dem Auftrag zur Behebung nicht fristgerecht entsprochen, so hat die Landesregierung die Eignung zu widerrufen.“

(5b) Träger von Einrichtungen gemäß Abs. 1 und 4 sind verpflichtet, kunden- und personalbezogene Daten in anonymisierter Form sowie einrichtungsbezogene Daten und Verrechnungsdaten ohne unnötigen Aufschub vollständig und wahrheitsgemäß in eine von der Landesregierung eingerichtete internetbasierende Datenbank einzutragen. Änderungen der Daten sind unverzüglich zu aktualisieren.

(5c) Die Landesregierung ist berechtigt, diese Daten automationsunterstützt zu verarbeiten und insbesondere zum Zweck der Qualitätssicherung, der Festsetzung der Leistungsentgelte, der Planung, Statistik und Information zu verwenden.“

5. § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung für besondere Formen der Unterbringung eines Kindes, z. B. bei Kurzzeitpflegeeltern (-pflegepersonen) oder familienpädagogischen Pflegeeltern (Pflegestellen), weitere Leistungen und Leistungsentgelte festlegen.“

6. § 28 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Auf Antrag ist Pflegeeltern (-personen) ein über den monatlichen Sachaufwand hinausgehender Sonderbedarf für ihr Pflegekind, z. B. für Berufskleidung, Heilungskosten oder Kosten für Heilbehelfe, in Form einer Geld- oder Sachleistung mit Bescheid zu gewähren. Die Höhe dieser Leistung ist nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu bemessen. Die Leistung gebührt ab Antragstellung. Ein Sonderbedarf gebührt nicht bei Kurzzeitpflegeunterbringungen.“

(7) Das Pflegeelterngeld ist monatlich im Vorhinein auszubezahlen. In den Monaten Juni und November ist das Pflegeelterngeld in zweifacher Höhe zu bezahlen, nicht jedoch an Kurzzeitpflegeeltern (-personen). Für angefangene oder nicht beendete Kalendermonate gebührt der aliquote Anteil. Zu Unrecht empfangenes Pflegeelterngeld ist vom Empfänger zurückzuerstatten. Von der Verpflichtung zur Rückerstattung kann abgesehen werden, wenn dies eine erhebliche Härte bedeuten würde oder das Pflegeelterngeld gutgläubig verbraucht wurde.“

6a. Dem § 29 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine einmalige Verlängerung dieses Zeitraums bis zu zwei Jahren ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig.“

7. § 29 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Die Aufsicht über die im Abs. 1 und 3 genannten Einrichtungen obliegt der Landesregierung. Diese hat in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen, ob die Heime und sonstigen Einrichtungen den vorgeschriebenen Erfordernissen weiterhin entsprechen. Den Organen der Landesregierung ist jederzeit Auskunft zu geben, Zutritt zu den Einrichtungen gemäß Abs. 1 und 3 zu gestatten sowie Einschau in die Akten, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung zu gewähren. Diese Organe haben die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Führung der Einrichtung zu kontrollieren. Ihre Ermittlungen sind in jeder Weise zu unterstützen.

(5) Werden Missstände wahrgenommen, so ist, sofern eine Behebung möglich ist, diese mit Bescheid innerhalb angemessener Frist aufzutragen. Werden nichtbehebbarer Missstände festgestellt oder wird dem Auftrag zur Behebung nicht fristgerecht entsprochen, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Die Bewilligung ist weiters zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen. Wird die Bewilligung widerrufen, so ist gleichzeitig eine anderwärtige Unterbringung der Minderjährigen anzuordnen und bei Gefahr im Verzug sofort zu vollziehen.“

8. Dem § 29 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Träger von im Abs. 1 und 3 genannten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt sind verpflichtet, kunden- und personalbezogene Daten in anonymisierter Form sowie einrichtungsbezogene Daten und Verrechnungsdaten ohne unnötigen Aufschub vollständig und wahrheitsgemäß in eine von der Landesregierung eingerichtete internetbasierende Datenbank einzutragen. Änderungen der Daten sind unverzüglich zu aktualisieren.

(7) Die Landesregierung ist berechtigt, diese Daten automationsunterstützt zu verarbeiten und insbesondere zum Zweck der Qualitätssicherung, der Festsetzung der Leistungsentgelte, der Planung, Statistik und Information zu verwenden.“

9. § 49 lautet:

„§ 49

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die Verschwiegenheitspflicht nach § 14 verletzt;
2. unbefugt oder entgeltlich Pflegeplätze vermittelt (§ 22 Abs. 4 und 5);
3. ein Pflegekind unter 16 Jahren ohne die erforderliche Pflegebewilligung gemäß § 23 aufnimmt;
4. den mit der Pflegeaufsicht nach § 26 Abs. 1 betrauten Organen den Zutritt in die Aufenthaltsräume des Minderjährigen verweigert oder die Ermittlungen dieser Organe behindert;
5. den Bestimmungen des § 22 Abs. 6 und des § 33 Abs. 5 zuwiderhandelt;
6. die Anzeige des Betriebes von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern, die Minderjährige unter 16 Jahren aufnehmen, entgegen der Bestimmung des § 32 Abs. 2 und 3 unterlässt;
7. die Tätigkeit der Organe der Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der Aufsicht über Ferienlager und Jugenderholungsheime gemäß § 32 Abs. 4 behindert;
8. der Bestimmung des § 33 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt;
9. der Bestimmung des § 34 zuwiderhandelt;
10. es unterlässt, Daten gemäß § 10a Abs. 5b bzw. § 29 Abs. 6 zu erheben sowie vollständig und wahrheitsgemäß in die von der Landesregierung eingerichtete Datenbank einzutragen;
11. die Tätigkeit der Organe der Landesregierung im Rahmen der Aufsicht über Heime gemäß § 29 Abs. 4 oder die Ermittlung der Organe der Landesregierung im Rahmen der Fachaufsicht gemäß § 10a Abs. 5 behindert;
12. eine Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt ohne die nach § 10a erforderliche Anerkennung der Eignung durch die Landesregierung betreibt;
13. ein Heim oder sonstige Einrichtung ohne die nach § 29 erforderliche Bewilligung der Landesregierung betreibt.

(2) Verwaltungsübertretungen

1. gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 7 sind mit Geldstrafen bis zu 750 Euro
2. gemäß Abs. 1 Z. 8 sind mit Geldstrafen bis zu 1.500 Euro
3. gemäß Abs. 1 Z. 9 sind mit Geldstrafen bis zu 2.200 Euro
4. gemäß Abs. 1 Z. 10 und 11 sind mit Geldstrafen bis 10.000 Euro
5. gemäß Abs. 1 Z. 12 und 13 sind mit Geldstrafen bis 20.000 Euro zu bestrafen.

(3) Bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z. 2 und 8 ist neben der Geldstrafe auch eine Wertersatzstrafe bis zur Höhe des empfangenen Entgeltes zu verhängen.

(4) Eine Verwaltungsübertretung nach den vorstehenden Bestimmungen liegt nicht vor, wenn die Handlung oder Unterlassung den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.“

10. Nach § 51a wird folgender § 51b eingefügt:

„§ 51b

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL. Nr. 63/2011

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 63/2011 anhängigen Verfahren gemäß § 28 Abs. 6 betreffend die Gewährung eines über den monatlichen Sachaufwand hinausgehenden Sonderbedarfs für ein Pflegekind sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle LGBL. Nr. 63/2011 (§ 52 Abs. 16) geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.“

11. Dem § 52 Abs. 15 werden folgende Abs. 16 bis 18 angefügt:

„(16) Die Änderungen des § 9a und des § 10a Abs. 4 und 5, des § 28 Abs. 3, 6 und 7, des § 29 Abs. 3, 4 und 5 und des § 49 sowie die Einfügung des § 10a Abs. 5a, 5b und 5c, des § 29 Abs. 6 und 7 und des § 51b durch die Novelle LGBL. Nr. 63/2011 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. Juli 2011, in Kraft.

(17) Die Änderung des § 9b Abs. 4 durch die Novelle LGBL. Nr. 63/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(18) Verordnungen auf Grund der Novelle LGBL. Nr. 63/2011 können ab dem der Kundmachung der Novelle LGBL. Nr. 63/2011 folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem in Abs. 16 oder 17 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.“

Landeshauptmann
Voves

Zweiter Landeshauptmannstellvertreter
Schrittwieser

64.

Gesetz vom 27. April 2011, mit dem das Steiermärkische Sozialhilfegesetz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Sozialhilfegesetz, LGBL. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 14/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1a zweiter Satz lautet:

„Ebenso haben Personen, die zum Adressatenkreis des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 14/2011, zählen, keinen Rechtsanspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes mit Ausnahme der Leistungen gemäß § 7 Abs. 2 lit. a Z. 3 und § 9 Abs. 2 lit. a und c.“

2. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Hilfeempfänger haben Ansprüche gegenüber Dritten zu verfolgen, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar oder mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden ist. Keine Rechtsverfolgungspflicht besteht bei Ansprüchen gemäß § 947 ABGB sowie bei nichttitulierten Unterhaltsansprüchen des Hilfeempfängers.“

3. § 5 Abs. 5 entfällt.

4. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Pflegebedürftige Personen, die ihren Lebensbedarf auf Grund ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit sonst nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken können, haben Anspruch auf Übernahme der Kosten oder Restkosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung. Bei Personen, die zumindest Pflegegeld der Stufe 4 beziehen, ist das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen anzunehmen. Bei Personen, die nach den pflegegeldrechtlichen Bestimmungen ein Pflegegeld der Stufe 1 bis 3 beziehen oder bei denen das Verfahren der PflegegeldEinstufung noch nicht abgeschlossen ist, ist die tatsächliche Notwendigkeit der Unterbringung sowie der Pflege- und Betreuungserfordernisse durch ein amtsärztliches und/oder pflegerisches und/oder sozialarbeiterisches Gutachten zu bestätigen.“

5. Dem § 13 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ist zum Zeitpunkt des Todes des Hilfeempfängers ein Verfahren auf Gewährung von Leistungen gemäß Abs. 1 noch nicht abgeschlossen, so ist der Rechtsträger der stationären Einrichtung, in der der Hilfeempfänger untergebracht war, auf Antrag zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach dem Tod des Hilfeempfängers, wird ein Verlassenschaftsverfahren durchgeführt, binnen drei Monaten nach Abschluss dieses Verfahrens, zu stellen. Voraussetzung für die Antragstellung im Fall eines Verlassenschaftsverfahrens ist, dass die Ansprüche des Rechtsträgers in diesem Verfahren nicht oder nicht zur Gänze befriedigt worden sind.“

6. § 13a Abs. 3 lautet:

„(3) Geeignet sind stationäre Einrichtungen, die über eine Bewilligung nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz (mit Ausnahme von Pflegeplätzen gemäß § 16 Steiermärkisches Pflegeheimgesetz 2003, LGBl. Nr. 77/2003 in der jeweils gültigen Fassung) oder über eine Bewilligung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für stationäre Einrichtungen (z. B. dem Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz) verfügen und die in der Verordnung gemäß Abs. 5 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.“

7. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Paritätische Kommission und Schlichtungsstelle

(1) Zur Beratung der Landesregierung über die prozentuelle Anpassung der Leistungsentgelte gemäß § 13a Abs. 5 Z. 2 werden beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine paritätische Kommission und eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Die Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt.

(2) Die paritätische Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. zwei Mitglieder, die von der Landesregierung über Vorschlag des gemäß der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Pflegeheime zuständigen Regierungsmitgliedes zu bestellen sind,

2. je ein Mitglied, das vom Steiermärkischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, nominiert wird,
3. vier Mitglieder, die von den Steirischen Pflegeheimträgern nominiert werden.

(3) Die Schlichtungsstelle setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein Mitglied, das von der Landesregierung über Vorschlag des gemäß der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Pflegeheime zuständigen Regierungsmitgliedes zu bestellen ist,
2. ein Mitglied, das von den Steirischen Pflegeheimträgern nominiert wird, und
3. ein Mitglied, das vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz nominiert wird; dieses Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Die paritätische Kommission hat jährlich zwischen 1. September und 30. November über die prozentuelle Anpassung der Leistungspreise zu beraten und einen einstimmigen Beschluss zu fassen.

(5) Kommt es innerhalb der Frist gemäß Abs. 4 zu keiner Einigung, hat die Schlichtungsstelle binnen weiterer vier Wochen mit Stimmenmehrheit zu entscheiden.

(6) Die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle sind keine Schiedsgerichte im Sinne der §§ 577 ff ZPO.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelungen über die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle, insbesondere über die Zusammensetzung, die Bestellung des/der Vorsitzenden, die Vertretung der Mitglieder und die Geschäftsführung zu erlassen.“

8. § 28 Z. 2 lautet:

„2.

- a) Eltern und Kinder, soweit diese nach Bürgerlichem Recht verpflichtet sind, für den Hilfeempfänger Unterhalt zu leisten, in der von der Landesregierung durch Verordnung kundzumachenden Höhe. Bei der Festsetzung der Ersatzpflicht ist auf das Einkommen (§ 5) und das Angehörigenverhältnis der ersatzpflichtigen Person Bedacht zu nehmen. Im Zeitraum der Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen geleisteter Unterhalt ist anzurechnen. Die Ersatzpflicht ist mit der Höhe der Unterhaltsverpflichtung begrenzt, wobei der Nachweis einer im Gegensatz zu dem in der Verordnung genannten Betrag niedrigeren Unterhaltsverpflichtung durch den Ersatzpflichtigen zu erbringen ist. Der Nachweis gilt nur durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung als erbracht;
- b) (geschiedene) Ehegattinnen/Ehegatten und eingetragene Partnerinnen/Partner (nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft). Unterhaltsverpflichtungen dieser Personen gegen die Hilfeempfänger gehen für die Dauer der Leistung auf den Träger der Sozialhilfe über, sobald dies der unterhaltspflichtigen Person schriftlich angezeigt wird. Mit Zustellung der schriftlichen Anzeige an die unterhaltspflichtige Person kann der Anspruch auch ohne Zutun der Hilfeempfänger geltend gemacht werden.“

9. § 28 Z. 4 lautet:

„4. nicht unterhaltspflichtige Dritte, soweit der Hilfeempfänger ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen hat, ausgenommen solche nach § 947 ABGB und Schmerzensgeldansprüche, und der Sozialhilfeträger die Abtretung in Anspruch nimmt. Damit gehen Ansprüche des Hilfeempfängers gegenüber einem Dritten im Ausmaß der Leistung auf den Sozialhilfeträger über. Der Übergang erfolgt mit Verständigung des verpflichteten Dritten;“

10. § 35 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Behörde erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde betreffend den Ersatz für Aufwendungen der Sozialhilfe (5. Abschnitt mit Ausnahme der Rückersatzansprüche Dritter für Hilfeleistungen) sowie die Unterbringung in stationären Einrichtungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. Über sonstige Berufungen entscheidet die Landesregierung.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Aufenthalt des Hilfeempfängers. In Verfahren betreffend die Unterbringung in stationären Einrichtungen richtet sich die örtliche Zuständigkeit für das Restkostenübernahmeverfahren und das Kostenrückersatzverfahren nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Hilfeempfängers vor Unterbringung in einer stationären Einrichtung, sofern dieser in der Steiermark liegt.“

11. Nach § 44e wird folgender § 44f eingefügt:

„ § 44f

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL Nr. 64/2011

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL Nr. 64/2011 anhängigen Berufungsverfahren betreffend die Unterbringung in stationären Einrichtungen sind von der Landesregierung zu Ende zu führen.

(2) Für Hilfeleistungen, die Hilfeempfängern im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL Nr. 64/2011 gewährt werden, entsteht die Ersatzpflicht für die gemäß § 28 Z. 2 in der Fassung der Novelle LGBL Nr. 64/2011 zum Aufwandersatz verpflichteten Personen ab 1. Jänner 2012.“

12. Dem § 46 Abs. 16 werden folgende Abs. 17 und 18 angefügt:

„(17) Die Änderung des § 4 Abs. 1a, des § 5 Abs. 2, des § 13 Abs. 1, des § 13a Abs. 3, des § 28 Z. 2 und 4 und des § 35 Abs. 1 und 2, die Einfügung des § 13 Abs. 6 und des § 44f sowie der Entfall des § 5 Abs. 5 durch die Novelle LGBL Nr. 64/2011 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. August 2011, in Kraft.

(18) Die Einfügung des § 21a durch die Novelle LGBL Nr. 64/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

Landeshauptmann
Voves

Zweiter Landeshauptmannstellvertreter
Schrittwieser

